

AWO Stuttgart Kinderbeaufsichtigung

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

nach §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
für die Kinderbeaufsichtigung während des Integrationskurses

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

damit die Kinderbeaufsichtigung im Rahmen des Integrationskurses sicher und reibungslos erfolgen kann, möchten wir Sie über wichtige gesetzliche Vorschriften im Umgang mit ansteckenden Krankheiten informieren. Diese Belehrung erfolgt gemäß §34 IfSG.

1. Warum ist diese Belehrung wichtig?

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, können andere Kinder, Beaufsichtigungspersonal oder ihre Umgebung anstecken. Viele Krankheiten verlaufen bei Kindern schwer oder führen zu Komplikationen, insbesondere bei geschwächtem Immunsystem.

Infektionskrankheiten sind kein Zeichen mangelnder Hygiene. Uns ist eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig – zum Schutz aller Beteiligten.

2. Wann darf Ihr Kind nicht beaufsichtigt werden?

Bitte lassen Sie Ihr Kind zu Hause und informieren Sie uns sofort, wenn eine der folgenden Erkrankungen vorliegt oder vermutet wird:

- Masern, Mumps, Röteln, Windpocken
- Scharlach, Keuchhusten (Pertussis), Krätze
- Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Meningokokken-Infektionen, Hib-Meningitis
- Hepatitis A
- Durchfallerkrankungen (z. B. Norovirus, Rotavirus, EHEC)
- Kopfläuse (sofern nicht behandelt)
- Influenza oder Covid-19

Ebenso darf Ihr Kind nicht beaufsichtigt werden, wenn:

- es unter 6 Jahre alt ist und an Erbrechen oder Durchfall leidet
- es Symptome wie hohes Fieber, Hautausschlag, anhaltenden Husten, starke Müdigkeit zeigt

3. Was tun im Krankheitsfall?

- Informieren Sie uns unverzüglich telefonisch oder persönlich.
- Suchen Sie bei Unsicherheiten Ihre Kinderärztin / Ihren Kinderarzt auf.
- Lassen Sie Ihr Kind zu Hause, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- Bei meldepflichtigen Krankheiten: Nur mit ärztlichem Attest oder Zustimmung des Gesundheitsamts ist eine Rückkehr möglich.

4. Besondere Fälle: Haushaltskontakt & Ausscheider

Falls jemand in Ihrem Haushalt an einer schweren, ansteckenden Krankheit leidet (z. B. Cholera, Typhus, EHEC), kann auch Ihr Kind betroffen oder Träger (sogenannter Ausscheider) sein – auch ohne selbst krank zu sein. In diesem Fall muss Ihr Kind ebenfalls zu Hause bleiben, bis ärztlich oder vom Gesundheitsamt Entwarnung gegeben wird.

5. Hygiene und Vorbeugung

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind über:

- regelmäßiges Händewaschen
- Niesen und Husten in die Armbeuge
- das Verwenden von Einmaltaschentüchern
- keine Spielsachen oder Trinkflaschen mit anderen teilen

Wir achten in unserer Einrichtung konsequent auf Hygiene. Ihre Mithilfe ist dabei sehr wichtig.

6. Impfung schützt

Gegen viele Erkrankungen wie Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Polio, Hepatitis A und Typhus existieren wirksame Schutzimpfungen. Wir empfehlen, den Impfstatus Ihres Kindes regelmäßig zu überprüfen und bei Unsicherheiten ärztlichen Rat einzuholen.

7. Informationspflicht

Bitte informieren Sie uns sofort, wenn Ihr Kind:

- krank ist oder Symptome zeigt
- Kontakt mit einer ansteckenden Person hatte
- eine Diagnose erhalten hat

Bei bestätigten Fällen informieren wir aus Datenschutzgründen anonymisiert andere betroffene Familien.

Vielen Dank für Ihr verantwortungsvolles Handeln und Ihre Unterstützung!